

Protokoll zur Sitzung der Schlichtungskommission
am 24. September 2020 von 20:03 Uhr bis 22:12 Uhr digital über
<https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/>

Anwesende: Anita Perl, Arianit Miftari, Chiara Citro, Christian(?), Fabio Rauscher, Georg Wolff, Henrik(?), Johannes Müller, Kirsten Heike Pistel, Kristin Carlow, Lea Steinhauer, Leon Köpfle, Leonard Ernst, Linda Kassner, Peter Abelmann, Thomas Förnzler, Tobias Willms, Valerie Steigleder

Protokollant: Tobias Willms

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenden sowie der ordnungsgemäßen Ladung und Leitung der Sitzung
2. Bestimmung des*der Protokollant*in
3. Anfechtung der Fachschaftsratswahlen und Wahlen der StuRa-Vertreter*innen vom 6. – 14. Juli 2020 gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OrgS i.V.m. § 20 Abs. 2 WahIO sowie §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 15 SchliO

1. Feststellung der Anwesenden sowie der ordnungsgemäßen Ladung und Leitung der Sitzung

Die Versammlung ist beschlussfähig, § 6 Abs. 1 S. 1 SchliO. Gegen die Ordnungsgemäßheit der Ladung wurden von den Anwesenden keine Einwände vorgebracht. Die Leitung der Sitzung erfolgt gemeinschaftlich durch die Mitglieder der Schlichtungskommission. Die Tagesordnung wurde **einstimmig (5 Ja-Stimmen) angenommen.**

2. Bestimmung des*der Protokollant*in

Tobias Willms wurde **einstimmig (5 Ja-Stimmen)** als Protokollant bestimmt.

3. Anfechtung der Fachschaftsratswahlen und Wahlen der StuRa-Vertreter*innen vom 6. – 14. Juli 2020 gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OrgS i.V.m. § 20 Abs. 2 WahIO sowie §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 15 SchliO

Sachverhalt

Im Folgenden beziehen sich alle Angaben von Vorschriften der OrgS sowie der WahIO auf die jeweilige Fassung vom 17. Juni 2020.

Sofern Studienfachschaften ihre Vertreter*innen im Studierendenrat im Wege der direkten Wahl gem. § 14 Abs. 1 S. 1 OrgS bestimmen, sind bei diesen Wahlen gem. § 14 Abs. 1 S. 1, 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 OrgS alle Mitglieder der Studienfachschaft aktiv wahlberechtigt. Für die Wahl zum Fachschaftsrat der jeweiligen Studienfachschaft ergibt sich dies unmittelbar aus § 13 Abs. 2 S. 1 OrgS. Eine Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf eine einzelne Studienfachschaft – wie sie in § 13 Abs. 2 S. 2 OrgS für das passive Wahlrecht vorgesehen wird – besteht in keinem der beiden Fälle. Diese Regelungen spiegeln sich auch in § 3 Abs. 3, 4 WahIO wider.

Im Vorfeld der Wahl zum Studierendenrat im Sommersemester 2020 hat die Rechtsaufsicht die Verfasste Studierendenschaft unverbindlich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Vorschriften womöglich gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verstoßen könnten. Die Möglichkeit für einen solchen Verstoß bestehe in Situationen, in denen Studierende aufgrund ihrer Fächerkombination mehreren Studienfachschaften angehören. So könnten diese im Falle der Direktwahl der Vertreter*innen im Studierendenrat (§ 14 Abs. 1 S. 1 OrgS) unmittelbar und im Falle der Entsendung der Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat (§ 14 Abs. 1 S. 2 OrgS) mittelbar durch die Teilnahme an der Wahl zu diesem Gremium Einfluss auf die Bestimmung mehrerer Vertreter*innen im Studierendenrat nehmen. Ihre Stimmen hätten somit einen größeren Einfluss auf die Zusammensetzung des Studierendenrates als diejenigen von Studierenden, welche nur einer einzigen Studienfachschaft angehören.

Über diesen Hinweis wurde in der Referatekonferenz vom 15. April 2020 unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. Ein expliziter Beschluss bezüglich des weiteren Vorgehens lässt sich dem Protokoll jedoch nicht entnehmen.

Im Rahmen der Wahl vom 06. bis 14. Juli 2020 hat der Wahlausschuss den Studierenden, auf welche die oben beschriebene Situation zutrifft, jeweils nur ein aktives Wahlrecht in ihrem (gegebenenfalls optierten) Wahlfach gem. § 13 Abs. 2 S. 2 OrgS i.V.m. § 3 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 WahIO eingeräumt. Gegen dieses Vorgehen richtet sich die vorliegende Anfechtung der Wahl durch Georg Wolff.

Über diesen Sachverhalt hat die Schlichtungskommission im Rahmen ihrer Sitzung am 24. September 2020 beraten. Im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 21:30 Uhr geschah dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Im Anschluss an eine interne Beratung der Mitglieder der Schlichtungskommission von 21:40 Uhr bis 22:10 Uhr wurde der folgende Beschluss gefasst, dessen genauer Wortlaut sowie Begründung hiermit nachgereicht werden:

Beschluss und Begründung

Die Schlichtungskommission macht von der Möglichkeit nach § 15 Abs. 3 S. 1 SchliO Gebrauch und weist den Wahlausschuss auf den folgenden Fehler hin, welcher nicht zur Ungültigkeit der Wahl führt:

Im Rahmen der Wahl vom 06. bis 14. Juli 2020 wurden die §§ 14 Abs. 1 S. 1, 3, 13 Abs. 2 S. 1 OrgS i.V.m. § 3 Abs. 3 S. 1 WahIO in der jeweiligen Fassung vom 17. Juni 2020 nicht angewendet. Vielmehr wurde die Beschränkung des passiven Wahlrechts aus § 13 Abs. 2 S. 2 OrgS i.V.m. § 3 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 WahIO auch auf das aktive Wahlrecht ausgedehnt.

Aufgrund widersprüchlicher Aussagen lässt sich nicht klar nachvollziehen, ob dieses Vorgehen auf Basis der Beratungen in der Referatekonferenz, aufgrund einer etwaigen Anweisung des Vorsitzes der Verfassten Studierendenschaft oder mit Hinblick auf eine Entscheidung des Wahlausschusses gewählt wurde. Hierauf kommt es jedoch letztlich nicht an, da keines der genannten Gremien über die Kompetenz verfügt, Vorschriften der OrgS oder der WahIO für unanwendbar zu erklären.

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. der Nichtigkeit einer Vorschrift in den Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft ohne das Erfordernis eines weiteren Umsetzungsaktes seitens der Verfassten Studierendenschaft steht alleine den Gerichten zu. Darüber hinaus kommt nur eine Aufhebung oder Änderung durch Rechtssatz in Betracht. Einen solchen kann gem. §§ 17 Abs. 4, 34 ff. OrgS nur der Studierendenrat erlassen, eine Beschlussfassung durch die Referatekonferenz wird in § 30 Abs. 4 S. 3 OrgS explizit ausgeschlossen und wäre auch nicht mit der Stellung der

Referatekonferenz als rein exekutives Kollegialorgan gem. § 65 a Abs. 3 S. 3 LHG BW vereinbar. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass keine rechtzeitige Befassung des Studierendenrates mit dem Thema möglich gewesen wäre, zumal sowohl die OrgS als auch die WahIO nach dem Schreiben der Rechtsaufsicht durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 12. Mai und 09. Juni 2020 geändert wurden.

Überdies wird eine eigene Normverwerfungskompetenz der Verwaltung von der herrschenden Meinung aufgrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Gebots der Rechtssicherheit sowie des Normverwerfungsmonopols der Judikative abgelehnt (*OVG Münster*, NuR 2006, 191; *BayVGH*, BayVBl. 1982, 654.). Somit hätte auch eine etwaige Anweisung des Vorsitzes nicht erfolgen oder umgesetzt werden dürfen und auch der Wahlausschuss selbst konnte nicht über das aktive Wahlrecht der betroffenen Studierenden entscheiden. Vielmehr wäre die Herbeiführung eines Beschlusses des Studierendenrates geboten gewesen.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass das oben beschriebene Vorgehen Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl hatte. Auch stellt es mit Hinblick auf den Hinweis seitens der Rechtsaufsicht nicht die generelle Vereinbarkeit der Wahl mit den Wahlgrundsätzen sowie den einschlägigen Vorschriften in Frage, zumal die Anfechtung der Wahl nicht durch eine Person erfolgte, deren aktives Wahlrecht betroffen war. Zudem entspricht eine derartige Feststellung nicht dem Ziel des Antragsstellers. Aus den genannten Gründen wird der oben ausgeführte Fehler hiermit gem. § 15 Abs. 3 S. 1 SchliO lediglich festgestellt und dem Wahlausschuss unterbreitet.

Abstimmung

Der obige Beschlusstext wurde **einstimmig (5 Ja-Stimmen)** angenommen.

Heidelberg, den 07. Januar 2021

gez. Tobias Willms (Protokollant)

(genehmigt am 07. Januar 2021)